

Satzung des HBV-F e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck und Aufgaben	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Begriffsdefinitionen	3
§ 5 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen	3
§ 6 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen	4
II. Mitgliedschaft.....	5
§ 7 Mitglieder	5
§ 8 Lizenzbewerbung, Erwerb und Ende der Mitgliedschaft für ordentliche Mitglieder.....	5
§ 8a Ausschluss aus der HBV-F	7
§ 8b Folgen bei Insolvenz	8
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
III. Schiedsgerichtsbarkeit	9
§ 10 Schiedsgericht.....	9
IV. Organe.....	10
§ 11 Organe	10
§ 12 Mitgliederversammlung	10
§ 13 Zusammensetzung und Stimmrecht.....	11
§ 14 Aufgaben	12
§ 15 Vorstand	13
§ 16 Lizenzierungsausschuss	14
V. Schlussbestimmungen	14
§ 17 Auflösung des Vereins	14
§ 18 Inkrafttreten	14

Präambel

Die Handball-Bundesliga-Vereinigung-Frauen e.V. (HBV-F) ist der Zusammenschluss der lizenzierten Vereine, Spielgemeinschaften und /oder ihrer wirtschaftlichen Träger der Bundesligien der Frauen.

Die HBV-F beteiligt sich aktiv an der Entwicklung und Förderung des gesamten Handballsports in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bildung und Förderung der deutschen Handball-Nationalmannschaft und weiterer Auswahlmannschaften unter der Verantwortung des DHB unterstützt sie durch die Verpflichtung ihrer Mitglieder, geeignete Spielerinnen für Auswahlmannschaften abzustellen.

Die HBV-F fühlt sich selbst der sozialen und gesellschaftspolitischen Verantwortung verpflichtet, in der auch der DHB handelt, und fördert auch Aktivitäten des DHB, die dem Gesamthandball dienen. Dies gilt in besonderer Weise für die Unterstützung des Jugend- und Amateurhandballs. Zur Erfüllung und Durchführung ihrer Aufgaben gibt sich die HBV-F nachstehende Satzung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Handball-Bundesliga-Vereinigung-Frauen e.V. (abgekürzt HBV-F e.V.) und hat seinen Sitz in Dortmund.
2. Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Dortmund.
3. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01.07. bis 30.06.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck der HBV-F ist die Förderung des Handballsports, insbesondere im Bereich der Bundesligien.
2. Aufgaben sind die Interessenvertretung der Bundesligavereine gegenüber dem DHB¹ und den für den Handballsport zuständigen internationalen Verbänden, die Mitwirkung der von der HBV-F gewählten Vertreter in den Gremien des DHB sowie die Durchführung des Spielbetriebs der Bundesligien.
3. Darüber hinaus veranstalten HBV-F und DHB gemeinsam den DHB-Pokal der Frauen, sowie gegebenenfalls in Abstimmung weitere Wettbewerbe.
4. Ein weiteres Ziel dieses Zusammenschlusses ist die Koordinierung gemeinsamer Interessen der Mitglieder, insbesondere eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit zu leisten

¹DHB (Deutscher Handballbund)

und eine angemessene Vertretung gegenüber den Medien sicherzustellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die HBV-F verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dem ideellen Zweck der Förderung des Handballsports ist eine bei der Durchführung von Vereinsaufgaben wirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verurteilt jedwede Form von verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen.
5. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 4 Begriffsdefinitionen

1. Lizenz: Die Lizenz ist die Erlaubnis zur Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga für die Dauer eines Spieljahres (01.07. - 30.06).
2. Wirtschaftlicher Träger: Unter einem wirtschaftlichen Träger im Sinne dieser Satzung ist eine Kapitalgesellschaft oder eine haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaft zu verstehen.

§ 5 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

Die HBV-F und ihre Mitglieder haben zur Erreichung ihres Zweckes und zur Durchführung ihrer Aufgaben folgende Ordnungen und Richtlinien erlassen, die mit Ausnahme der Richtlinien für die Erteilung der Lizenzen nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

1. a. Richtlinien für die Erteilung der Lizenzen den lizenzierten Handballsport der Vereine, Spielgemeinschaften und wirtschaftlichen Träger in den die Bundesligas betreffenden Angelegenheiten unter Einschluss der für einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb erforderlichen Vorschriften.
 - b. Finanzordnung
 - c. Geschäftsordnung
 - d. Werberichtlinien
 - e. Richtlinien Jugendzertifikat

2. Sie verpflichten sich darüber hinaus zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs, zur Anerkennung und Anwendung der entsprechenden Ordnungen und Richtlinien des DHB sowie der EHF² und IHF³.
3. Sie bedienen sich hinsichtlich des Schiedsrichterwesens und der Sportgerichtsbarkeit der entsprechenden Organe des DHB.
4. Sie verpflichten sich, das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen, um Spielerinnen vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Handballsport zu erhalten. Die HBV-F stellt zudem sicher, dass zu diesem Zweck Doping-Kontrollen durchgeführt werden.

§ 6 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen

1. Wenn Vereine, Spielgemeinschaften und/oder ihre wirtschaftlichen Träger oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter gegen die Satzung der HBV-F oder des DHB und gegen die in den Ordnungen und Richtlinien der HBV-F und des DHB festgelegten Tatbestände (z. B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten usw.) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen der HBV-F und/oder DHB nicht befolgen, können von den Organen und Instanzen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten folgende Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden:
 - a) Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können:
 - I. Verweis,
 - II. persönliche Sperre bis zu 30 Monaten, bei Dopingvergehen im weiteren Wiederholungsfalle bis auf Lebenszeit,
 - III. Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 - IV. Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 - V. Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
 - VI. Geldstrafe bis zu 50.000,-€,
 - VII. Spielverlust,
 - VIII. Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - IX. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - X. Entbindung von der Amtstätigkeit,
 - XI. Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Spielsaison,
 - XII. Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
 - XIII. Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
 - XIV. Entziehung der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu 2 Jahren.

² EHF (European Handball Federation)

³ IHF (International Handball Federation)

- b) Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zu 20.000,-€.
 - c) Maßnahmen: Spielaufsicht, Spielwiederholung.
 - d) Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
2. Die Vereine, Spielgemeinschaften und/oder ihre wirtschaftlichen Träger haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungspflichten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch.
 3. Der Vorstand kann säumigen Vereinen, Spielgemeinschaften und/oder ihren wirtschaftlichen Trägern Zahlungsfristen setzen und Mannschaftssperren oder persönliche Sperren ankündigen, die nach Ablauf der Zahlungsfrist von der Spielleitenden Stelle, dem Vorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter zu verhängen sind.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

1. Die HBV-F hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich um den Handballsport verdient gemacht haben. Über ihre Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglied von Amts wegen ist der jeweils amtierende Präsident des DHB.

§ 8 Lizenzbewerbung, Erwerb und Ende der Mitgliedschaft für ordentliche Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft in der HBV-F wird mit der Lizenzerteilung für die Dauer des im Lizenzvertrag benannten Zeitraums (Spieljahr) erworben. Die Lizenzerteilung setzt nach Maßgabe der Richtlinien für die Erteilung der Lizenzen voraus:

1.1 Erfüllung der sportlichen Kriterien

Der Lizenzbewerber ist sportlich qualifiziert, wenn die in der Spielordnung festgesetzten sportlichen Kriterien erfüllt sind.

1.2 Erfüllung der rechtlichen Kriterien

Lizenznehmer können Vereine, Spielgemeinschaften oder Gesellschaften (wirtschaftliche Träger) in der Form von Kapitalgesellschaften oder haftungsbeschränkten Personengesellschaften sein.

- a) Sofern der Verein selbst die Lizenz beantragt und den Bundesligaspielbetrieb auf einen wirtschaftlichen Träger überträgt, muss der Verein mit mehr als 25 % der

Stimmenanteile an dem wirtschaftlichen Träger bzw. dessen vertretungsberechtigten Organ beteiligt sein.

- b) Sofern nicht der Verein, sondern der wirtschaftliche Träger die Erteilung der Lizenz und damit die Mitgliedschaft in der HBV-F beantragt, muss der Verein mind. 51 % der Stimmenanteile an dem wirtschaftlichen Träger bzw. dessen vertretungsberechtigten Organ besitzen.
- c) Spielgemeinschaften können die Lizenz nur mit einem gemeinsamen wirtschaftlichen Träger oder aber durch einen wirtschaftlichen Träger beantragen und müssen im Innenverhältnis eine schriftliche Vereinbarung über die einheitliche Stimmrechtsausübung betreffend den gemeinsamen wirtschaftlichen Träger treffen.
- d) Vereine/Spielgemeinschaften der Lizenzligen und ihre wirtschaftlichen Träger dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an wirtschaftlichen Trägern anderer Vereine/Spielgemeinschaften der Lizenzligen beteiligt sein. Vereine/Spielgemeinschaft und wirtschaftlicher Träger können nicht gleichzeitig eine Lizenz besitzen.

1.3 Erfüllung der infrastrukturellen Kriterien

Die infrastrukturellen Kriterien entsprechend der Richtlinien für die Erteilung der Lizenzen definieren die Standards für die Ausstattung der Spielstätten im Sinne einer Qualitätsicherung des Produkts HBV-F. Einzelheiten ergeben sich aus den Richtlinien für die Erteilung der Lizenzen. Die Entscheidung über den Antrag eines Mitglieds, in einer nicht den infrastrukturellen Kriterien entsprechenden Spielstätte spielen zu dürfen, sofern diesem Mitglied durch höhere Gewalt die bisherige den infrastrukturellen Kriterien entsprechende Spielstätte vorübergehend nicht zur Verfügung steht, obliegt dem Lizenzierungsausschuss (Härtefall).

1.4 Erfüllung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Kriterien für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Lizenzbewerbers zur Sicherstellung, dass der jeweilige Lizenzbewerber das laufende sowie das kommende Spieljahr wirtschaftlich durchstehen kann, sind die Liquiditätssituation und die Vermögenslage und deren voraussichtliche Entwicklung (Eigenkapital, nachgewiesener Kapitalersatz und/oder nachgewiesenen stillen Reserven). Im Fall der Übertragung des Bundesligaspielebetriebs auf einen wirtschaftlichen Träger unterliegt dieser Beurteilung der wirtschaftliche Träger.

- 2. Die Lizenzbewerber erhalten die Lizenzen durch einen Vertrag mit der HBV-F. Der Vertrag regelt die Zulassung, die verbindliche Unterwerfung unter die einschlägigen Bestimmungen der Satzungen der HBV-F und des DHB, die Ordnungen nebst Richtlinien beider Verbände sowie die Entscheidungen seiner zuständigen Organe sowie Vertragsstrafen. Die Einzelheiten der Lizenzerteilung regeln die Richtlinien für die Erteilung der Lizenzen.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- mit Ablauf des Spieljahres für das die Lizenz erteilt worden ist;
- mit Auflösung der Bundesliga bzw. 2. Bundesliga;
- durch Lizenzentzug;
- mit Austritt durch Rückgabe der Lizenz;
- durch Ausschluss nach § 8a.

Die Voraussetzungen für das Erlöschen, den Entzug oder die Rückgabe der Lizenz und ihre Rechtsfolgen im Übrigen regeln die Richtlinien für die Erteilung der Lizenzen.

Der Austritt aus dem Ligaverband durch Rückgabe der Lizenz kann nur mit Beendigung eines Spieljahres erfolgen.

4. Die Lizenz kann entzogen oder verweigert werden, wenn:

- eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit;
- der Verein/Spielgemeinschaft/wirtschaftliche Träger wesentliche Pflichten aus dem Lizenzvertrag verletzt hat;
- der Verein/Spielgemeinschaft/wirtschaftliche Träger seine im Lizenzierungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Ist die Lizenz entzogen worden, so scheidet der Lizenznehmer erst am Ende des Spieljahres aus der Bundesliga bzw. 2. Bundesliga aus. Wird einem wirtschaftlichen Träger die Lizenz entzogen, fällt diese nicht an den Verein zurück. Der Verein erhält auch kein Antragsrecht für eine Lizenz für das folgende Spieljahr, es sei denn, er hat sich mit einer eigenen Vereinsmannschaft für den Aufstieg in die 2. Bundesliga qualifiziert.

5. Die Einzelheiten regeln im Übrigen die Richtlinien für die Erteilung der Lizenzen.

§ 8a Ausschluss aus der HBV-F

1. Ein ordentliches Mitglied, d. h. ein Lizenznehmer, kann bei einem groben Verstoß gegen Interessen der HBV-F mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des laufenden Spieljahres durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
3. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von einem Monat die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft zu dem im Ausschließungsbeschluss genannten Zeitpunkt als beendet gilt.

4. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs der HBV-F auf bestehende Forderungen.

§ 8b Folgen bei Insolvenz

1. Wird gegen einen Lizenznehmer bzw. gegen den wirtschaftlichen Träger eines Lizenznehmers während eines laufenden Spieljahres ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden dem Lizenznehmer am Ende der laufenden Spielsaison acht Pluspunkte aberkannt.
2. Wird für die kommende Spielsaison von dem unter Ziff. 1 genannten Lizenznehmer bzw. dessen wirtschaftlichen Träger unter Einhaltung der maßgeblichen Fristen eine Lizenz beantragt und befindet sich dieser Lizenznehmer bzw. dessen wirtschaftlicher Träger in einem Insolvenzplanverfahren, so muss dieses erfolgreich bis zum 10.04. des laufenden Spieljahres, für das die Lizenz erteilt worden ist, beendet sein. Dies bedeutet, dass bis zum 10.04 des laufenden Spieljahres, für das die Lizenz erteilt worden ist, durch das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach § 258 InsO beschlossen sein muss. Sollte dies nicht der Fall sein, kann keine Lizenz für die kommende Spielsaison erteilt werden.
3. Wird gegen einen Lizenznehmer bzw. gegen den wirtschaftlichen Träger eines Lizenznehmers der Bundesliga nach den maßgeblichen Fristen zum Antrag auf Erteilung der Lizenz ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, oder wird die unter Ziff. 2 geregelte Frist (10.04 des laufenden Spieljahres) nicht eingehalten, so kann
 - durch den Verein selbst – oder
 - mit einem neuen wirtschaftlichen Träger ein Lizenzantrag bis zum 15.04. der laufenden Spielsaison (Ausschlussfrist) für die 2. Bundesliga gestellt werden.

Zweitligisten können nur einen Antrag beim DHB für die 3. Liga stellen, auf dessen Entscheidung die HBV-F keinen Einfluss hat.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Lizenz erhalten die Vereine bzw. ihre wirtschaftlichen Träger die Erlaubnis zur Benutzung der Vereinseinrichtungen Bundesliga bzw. 2. Bundesliga nach Maßgabe der Lizenzrichtlinien.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Satzung, Ordnungen und Richtlinien der HBV-F sowie den Beschlüssen ihrer Organe Folge zu leisten. Dazu zählen insbesondere:
 - a) die Satzung und die für sie verbindlichen Bestimmungen der Lizenzrichtlinien, der Ordnungen und der Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe des Ligaverbandes bzw. des DHB einzuhalten bzw. umzusetzen,
 - b) die für sie als Mitglieder geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzung bzw. in ihre Gesellschaftsverträge zu übernehmen und dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Einzelmitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter, die Spielerinnen und Betreuer der Mannschaften sich den einschlägigen Bestimmungen der Satzungen des Ligaverbandes und des DHB sowie der Ordnungen und Richtlinien beider Verbände sowie den Entscheidungen und Beschlüssen der zuständigen Organe unterwerfen,
 - c) Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft in der HBV-F oder aus Zuständigkeiten des DHB erwachsen, den zuständigen Organen des Ligaverbandes bzw. des DHB zu unterbreiten,
 - d) Nach Ausschöpfung des DHB- bzw. Ligaverbandsinstanzenzuges in Ersetzung des ordentlichen Rechtsweges das neutrale ständige Schiedsgericht anzurufen,
 - e) Die eigene Beschwerde und solche ihrer Einzelmitglieder gegen ausländische Verbände und Vereine der HBV-F zur Kenntnis zu geben,
 - f) Schriftverkehr mit dem DHB, der EHF, der IHF und deren Mitgliedsverbänden in grundsätzlichen Fragen über die HBV-F zu führen,
 - g) Am Wettbewerb um den DHB-Vereinskopal teilzunehmen,
 - h) Das Dopingverbot zu beachten und entsprechend den vom DHB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen,
 - i) Aktivitäten des DHB, die aus seiner sozialen und gesellschaftspolitischen Verantwortung heraus dem Gesamthandball dienen, ideell und im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zu fördern. Dies gilt in besonderer Weise für die Unterstützung des Jugendhandballs und die Förderung des Ehrenamtes.
4. Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Spielabgaben und Gebühren werden auf der Grundlage der Finanzordnung vom Vorstand festgelegt. Dies gilt auch für die Höhe der in der Lizenzordnung festgelegten Bürgschaft.
6. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können darüber hinaus von jedem ordentlichen Mitglied Umlagen erhoben werden. Höhe und Fälligkeit werden mit einer 2/3 Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen.

III. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 10 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen dem Ligaverband und den Mitgliedern des Ligaverbandes, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder besonderen Zuständigkeiten ergeben, werden nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges in Ersetzung des ordentlichen Rechtsweges durch ein neutrales Schiedsgericht entschieden. Die Parteien schließen dahingehende Schiedsverträge.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen, die alle die Befähigung zur Ausübung des staatlichen Richteramtes haben müssen. Jede Partei benennt einen Beisitzer. Der Vorsitzende und für dessen Verhinderungsfall sein Vertreter sind von den Parteien bis zum 01.12. des jeweiligen Spieljahres einvernehmlich zu benennen. Gelingt eine Einigung nicht, so wird auf Antrag einer der Parteien der Vorsitzende des Schiedsgerichtes durch den Präsidenten des Landgerichtes Dortmund bzw. im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter bestimmt. Diese Bestimmung soll bis zum 31.01. des laufenden Spieljahres erfolgen. Der Vorsitzende soll Erfahrung in der Sportgerichtsbarkeit aufweisen und dem Handballsport nahestehen.
3. Die Anrufung des Schiedsgerichtes erfolgt durch Schiedsklage binnen einer Frist von sieben Tagen ab Zustellung der letztinstanzlichen verbandsinternen Entscheidung. Die Klage ist einzureichen bei der Geschäftsstelle des HBV-F e.V. Für das Verfahren gelten die §§ 1025 bis 1061 ZPO entsprechend. Haben die Parteien ausdrücklich nichts anderes vereinbart, so ist für die Entscheidung des Schiedsgerichtes das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
4. Weitere Einzelheiten sind in den abzuschließenden Schiedsverträgen zu regeln.

IV. Organe

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Lizenzierungsausschuss.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Juni statt. Der Termin und Ort sind spätestens zwei Monate vorher bekannt zu geben.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit sowie Beifügung des Haushaltsplanes und vorliegender Anträge. Der Kassenbericht ist spätestens 1 Woche vorher an die Mitglieder zu versenden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Mitglieder satzungsgemäß geladen wurden.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Änderungen der Satzung, Kündigung des mit dem DHB geschlossenen Grundlagenvertrags und Auflösung des Vereins müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand aufgrund eines Beschlusses einzuberufen, oder wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich vom Vorstand verlangt.

§ 13 Zusammensetzung und Stimmrecht

1. An der Mitgliederversammlung nehmen teil die Vertreter der lizenzierten Vereine, Spielgemeinschaften und wirtschaftlichen Träger der Bundesligen (1. Bundesliga, 2. Bundesliga) sowie die Ehrenmitglieder.
2. Teilnahmeberechtigt ohne Stimmrecht sind der DHB-Präsident, Ehrenmitglieder und die Vertreter derjenigen ordentlichen Mitglieder, deren Lizenz im zu Ende gehenden Spieljahr ausläuft, und die keine Lizenz für das neue Spieljahr erhalten haben.
3. Die stimmberechtigten Delegierten sind die Vertreter der Lizenznehmer (s. jedoch Ziffer 2). Die Delegierten haben schriftliche Vollmachten über die Vertretungsberechtigung vorzulegen.
4. Stimmberechtigt sind:
 - a. Die Lizenzinhaber der Bundesliga Frauen mit je 1 Stimme,
 - b. Die Lizenzinhaber der 2. Bundesliga Frauen mit insgesamt der gleichen Zahl an Stimmen wie unter a),
 - c. Die Mitglieder des Vorstandes mit je 1 Stimme,
 - d. Die Vorstandsmitglieder haben bei den Tagungsordnungspunkten „Entlastung“ und „Wahl des Vorstandes“ kein Stimmrecht.
5. Die Zahl der Stimmen der Delegierten der 2. Bundesligen wird in ihrer Wertigkeit durch die Relation Anzahl stimmberechtigte Mitglieder mit Lizenz Bundesliga zu Anzahl stimmberechtigte Mitglieder mit Lizenz 2. Bundesliga bestimmt. Ergeben sich dadurch bei der Auszählung nicht ganzzahlige Werte, so ist bei einem Nachkommawert bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

Beispiel: Es gehören 12 Mannschaften der Bundesliga und 16 Mannschaften der 2. BL an. Dann beträgt die Wertigkeit einer Stimme eines Vertreters der 2. Bundesliga $12/16$. Angenommen es stimmen 10 Vertreter für einen Antrag, dann wären dies $10 * 12/16 = 7,50$. Dies würde dann 8 Ja-Stimmen bedeuten, da nach obiger Regelung aufzurunden wäre.

§ 14 Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Die Wahl eines Protokollführers
 - b) Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Kassenberichts
 - c) Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Die Entlastung des Vorstands für das vorangegangene Geschäftsjahr
 - e) Die Genehmigung des Haushaltsplans und der zu entrichtenden Beiträge und Umlagen
 - f) Die Wahl von 2 Kassenprüfern
 - g) Die Wahl des Vorstandes
 - h) Die Wahl von Delegierten für den Bundestag des DHB gemäß DHB-Satzung
 - i) Die Entscheidung über Satzungs- und Ordnungsänderungsanträge
 - j) Die Erledigung sonstiger Anträge
 - k) Den Ausschluss von Mitgliedern
2. Die Kassenprüfer werden jeweils für 1 Jahr gewählt, einmalige Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten
 - a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Zahl der Stimmberechtigten
 - b. § 14 Ziffer 1 a – f
 - c. Anträge
4. Wahlen
 - a. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.
 - b. Jedes Mitglied des Vorstandes wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt.
 - c. Es ist derjenige Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - d. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder der ordentlichen Mitglieder der HBV-F.
5. Anträge können vom Vorstand und den Mitgliedern gestellt werden. Anträge müssen spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit 2/3 der abgegebenen Stimmen bejaht wird.
6. Über den wesentlichen Inhalt jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorsitzenden erhoben werden.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. Dem Vorsitzenden
- b. Zwei Stellvertretern (je einer auf Vorschlag der Bundesliga bzw. 2. Bundesliga)
- c. Einem Beisitzer aus der Bundesliga
- d. Einem Beisitzer aus der 2. Bundesliga

Eine der unter a. bzw. b. gewählten Personen nimmt gleichzeitig die Funktion des Kassenwartes wahr.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Geschäftsordnung. Dazu zählen insbesondere auch notwendige Anpassungen der Ordnungen und Richtlinien einschließlich der Beschlussfassung über Durchführungsbestimmungen zu den von der HBV-F alleine oder in Kooperation mit dem DHB veranstalteten Spielrunden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters aus der Bundesliga.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können, wenn nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen seine Sitzungen in Form einer Telefon-/Videokonferenz durchführen, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Über Beschlüsse des Vorstands ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

3. Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder beide Stellvertreter gemeinsam vertreten.

4. Amtszeit

- a. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- b. Für die Beisitzer gilt, dass sie mit Ablauf des Jahres ihr Amt verlieren, in dem der Lizenznehmer, dem sie angehören, seine Lizenz verliert. In diesem Falle finden Ergänzungswahlen statt, wobei sich die Amtszeit der so Gewählten nur auf den noch verbleibenden Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Wahl erstreckt.
- c. Für alle Vorstandsfunktionen liegt das Vorschlagsrecht ausschließlich bei den ordentlichen Mitgliedern.

§ 16 Lizenzierungsausschuss

1. Der Lizenzierungsausschuss besteht aus dem Geschäftsführer des HBV-F e. V. sowie zwei weiteren von der Mitgliederversammlung zu berufenden Personen.
2. Der Lizenzierungsausschuss entscheidet über die Lizenzvergabe nach Maßgabe der Richtlinien für die Erteilung der Lizenzen.
4. Der Lizenzierungsausschuss kann Auflagen und/oder Bedingungen - nach erfolgter Berichterstattung gegenüber dem Vorstand - anordnen und teilt die Entscheidung den Antragstellern unverzüglich schriftlich mit. Für die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen kann eine Frist zur Erfüllung gesetzt werden.
5. Entscheidungen des Lizenzierungsausschusses ergehen durch Beschluss, wobei Beschlussfähigkeit vorliegt, sofern zwei Mitglieder des Lizenzierungsausschusses an der Beschlussfassung teilnehmen. Näheres, auch zu Rechtsbehelfen gegen ablehnende und beschwerende Entscheidungen des Lizenzierungsausschusses, sind in den Richtlinien für die Erteilung der Lizenzen geregelt.
6. Die Mitglieder des Lizenzierungsausschusses sind gegenüber Dritten über die ihnen im Zusammenhang mit dem Lizenzverfahren bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Deutschen Handballbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit im weiblichen Bereich zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 28.06.2023 beschlossen worden.